

## Merkblatt für die Gemeinsame Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigung (§ 50 Landeswassergesetz)

Der Landesgesetzgeber hat mit der Regelung des § 50 Landeswassergesetz (LWG) den Abwasserbeseitigungspflichtigen die Möglichkeit eingeräumt, sich mit Genehmigung der zuständigen Behörde zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung zusammenzuschließen.

Ein solcher Zusammenschluss liegt auch dann vor, wenn zwei oder mehrere Nutzungsberechtigte eines Grundstückes eine gemeinsame Niederschlagswasserbeseitigung z.B. mittels einer Einleitung in ein Gewässer oder in das Grundwasser betreiben möchten, da auch gesammeltes Niederschlagswasser von befestigten Flächen gem. § 54 WHG als Abwasser definiert ist.

Bei diesem Zusammenschluss handelt es sich um eine **privatrechtliche, vertragliche Vereinbarung** zwischen den Abwasserbeseitigungspflichtigen; der Mindestinhalt einer solchen Vereinbarung ist nachfolgend (Punkte 1.– 6.) aufgelistet.

Die Untere Wasserbehörde prüft diese vertragliche Vereinbarung hinsichtlich ihres auf die Abwasserbeseitigung bezogenen Regelungsgehaltes sowie hinsichtlich ihrer wasserwirtschaftlichen Zweckdienlichkeit und Zulässigkeit.

Die gemeinsame Durchführung der Abwasserbeseitigung ist ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nur dann möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Rahmen einer solchen vertraglichen Vereinbarung zusammenschließen.

1. Die einzelnen **Abwasserbeseitigungspflichtigen** als Vertragspartner sind aufzuführen. Dabei ist die katastermäßige Bezeichnung der zu entsorgenden Grundstücke unter Angabe des jeweiligen Nutzungsberechtigten anzugeben.
2. Der **Gegenstand des Vertrages** (z.B. die gemeinsame Errichtung und der gemeinsame Betrieb einer Anlage zur Abwasserbeseitigung) ist konkret zu bezeichnen.

Die **Flurkarte sowie entsprechende Lagepläne** (z. B. aus den wasserrechtlichen Anträgen) sind als Anlagen zum Vertrag zu nehmen. Die Standorte und Lagen aller der mit der gemeinsamen Niederschlagswasserbeseitigung in Zusammenhang stehenden Anlagen und Anlagenteile (z. B. Leitungen, Einleitungsstelle) sind in den Lageplänen detailliert darzustellen.

3. Die **Durchleitungs- und Benutzungsrechte** der einzelnen Vertragspartner an der in den Lageplänen beschriebenen Anlage und Anlagenteile einschließlich der Zuleitungen sind festzulegen. Bei **Neubauvorhaben** ist die Absicherung dieser Rechte durch entsprechende **Baulasteintragungen** nachzuweisen.
4. Es ist einer der Vertragspartner zu bestimmen, der die **rechtsverbindliche Vertretung** der Abwassergemeinschaft sowie die Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigung übernimmt, d.h., der im Namen der Abwassergemeinschaft etwaige erforderliche behördliche Verfahren betreibt, der Genehmigungen oder Erlaubnisse beantragt, der nach Fertigstellung der Anlage für deren Unterhaltung, insbesondere für Instandhaltung, Instandsetzung und Wartung, zuständig ist und der als Ansprechpartner für die Behörde zur Verfügung steht. Die rechtsverbindliche Vertretung der Abwassergemeinschaft ist

auch durch mehrere, höchstens jedoch durch drei der Vertragspartner möglich.

In diesem Zusammenhang ist auch eine Regelung zu treffen, nach der jeder andere Vertragspartner berechtigt, aber auch verpflichtet ist, die in Abs. 1 beschriebenen Maßnahmen durchzuführen bzw. durch einen geeigneten Dritten durchführen zu lassen, wenn der eigentlich Verantwortliche seinen Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt.

5. Es ist zu regeln, dass die Vertragspartner verpflichtet sind, Ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag im **Falle des Eigentumsübergangs** an dem Grundstück auf Ihren Rechtsnachfolger zu übertragen.
6. Der Vertrag ist mindestens für die **Dauer** der für den Betrieb der Anlage erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis (in der Regel 20 Jahre) abzuschließen. Ein Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages durch eine der Parteien ist auszuschließen.

### Hinweise

1. Unabhängig von der vertraglichen Vereinbarung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zusammen mit den hierfür erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Wasserbehörde (in der Regel: Untere Wasserbehörde) zu beantragen.
2. Die Genehmigung des Zusammenschlusses zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung ist gebührenpflichtig, die Gebühr beträgt 100,00 bis 500,00 Euro.
3. Sofern eine vertragliche Vereinbarung zur gemeinsamen Beseitigung des Niederschlagswassers nicht zustande kommt, verbleibt die Abwasserbeseitigungspflicht bei der Gemeinde. Die Gemeinde fordert dann den Anschluss an die öffentliche Kanalisation.
4. Zu empfehlen ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der Risiken der Anlage.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über den **Mindestinhalt einer vertraglichen Vereinbarung** zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung geben, auf individuelle Fragestellungen kann daher hier nicht eingegangen werden.

Soweit es von Ihnen bzw. den übrigen an einer solchen Vereinbarung Beteiligten gewünscht wird, bin ich gerne bereit, nach vorheriger Terminabsprache den nötigen Inhalt einer solchen Vereinbarung und den Umfang der Unterlagen mit Ihnen persönlich und einzelfallbezogen abzustimmen und Ihnen die rechtlichen Grundlagen zu erläutern.

STADT AACHEN  
Der Oberbürgermeister  
- FB 36/30 Untere Wasserbehörde -  
Verwaltungsgebäude Reumontstraße 1  
52058 Aachen

### **Auskunft erteilt:**

Herr Schwanen Tel.: 0241-432-3635  
Herr Steins Tel.: 0241-432-3634